

Hauptamt Klemens Huchler			Vorlagen-Nr. 20/027/2022		
Sitzung am	Gremium		St	atus	Zuständigkeit
05.12.2022	Gemeinderat		Ö		Entscheidung
TOP: 8	Annahme und Verwendung von Spenden				
Ausgangssituation: Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.					
Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt, die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem genannten Zweck zu verwenden.					
Anlagen: Spendenaufstellung 2022					
Beschlussaus	szüge für	☐ Bürgermeister ☑ Kämmerei	⊠ Haup □ Baua		☐ Ortschaft
Aulendorf, den 25.11.2022					